

## **Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

Sitzung vom 28. August 2018

**115 V3 Verwaltung und Organisation**  
**V3.A Behörden, Gremien**  
**Gemeindeversammlung; Protokollabnahme**

### **Ausgangslage**

Gemäss § 6 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) sind Protokolle, wenn keine andere Regelung gewählt wurde, an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen. Protokolle der Gemeindeversammlung müssten demzufolge an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt bzw. abgenommen werden. Dies ist wenig praktikabel, da das Protokoll dann während eines halben Jahres nicht genehmigt wäre und an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung möglicherweise ein anderer Personenkreis anwesend ist, der die Richtigkeit des Protokolls der vorangehenden Gemeindeversammlung inhaltlich gar nicht beurteilen kann. Zudem könnte es dazu führen, dass man ein halbes Jahr nach der Beschlussfassung nochmals über ein Thema (z.B. Bau- und Zonenordnung) diskutieren muss, das an sich bereits erledigt ist.

Deshalb sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, die Protokollabnahme an die Exekutive zu delegieren.

### **Erwägungen**

Damit die Geschäfte der Gemeindeversammlung in ihrer Rechtswirkung durch das langwierige Verfahren der Protokollabnahme nicht unnötig verzögert werden, erscheint es zweckmässig, von der Delegationsmöglichkeit an den Gemeinderat Gebrauch zu machen.

Allerdings ist eine reine Delegation an den Gemeinderat aus demokratischen Überlegungen nicht zu empfehlen, da der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung eigene Interessen vertritt. Deshalb hatte die bisherige Lösung mit der Unterschrift der vom Gemeinderat unabhängigen Stimmzählenden ihre Berechtigung.

Wie bis anhin sollten also die Stimmzählenden das Protokoll mitunterzeichnen, womit die bisherige Systematik der Protokollabnahme praktisch unverändert weitergeführt werden kann.

Auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erachtet es in seiner Stellungnahme als unzweckmässig, das Protokoll der Gemeindeversammlung durch die Versammlung selber abnehmen zu lassen. Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs beanstandet werden kann.

Eine Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls kann in einem Gemeinde- oder Behördenerlass getroffen werden. Die Regelung in einem Behördenerlass ist gemäss Gemeindeamt zulässig, weil das Protokoll unter dem neuen Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung aufweist wie nach altem Recht.

Aus Gründen der Praktikabilität, Zweckmässigkeit und Effizienz wird zur Regelung der Protokollabnahme folgendes Vorgehen gewählt:

- Der Gemeinderat fällt einen Grundsatzentscheid, dass die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung durch die Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeindegemeinschreiber sowie die Stimmzählenden erfolgt.
- Dieser Grundsatzentscheid wird mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert und anlässlich der nächsten Teilrevision des Organisationsreglements des Gemeinderates in dieses integriert.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach der Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeindegemeinschreiber und die Stimmzählenden wie bis anhin während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Einen Rekurs auf Protokollberichtigung im bisherigen Sinne gibt es nach nGG nicht mehr. Eine Protokollberichtigung kann nur im Rahmen eines materiellen Rekurses gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss verlangt werden. Ohne weiteres kann gegen das Protokoll selber auch eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn z. B. Äusserungen falsch protokolliert wurden.

Nachdem die Gemeinden in aller Regel keine Erlasse über die Durchführung von Gemeindeversammlungen haben, in welchen eine entsprechende Regelung eingebaut werden könnte, erscheint es zweckmässig, eine solche im Behörden- und Verwaltungsorganisationserlass bzw. im zukünftigen Organisationsreglement des Gemeinderates aufzunehmen.

Diese neue Regelung lautet wie folgt:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.“

Die neue Regelung ist bei der nächsten Revision des Organisationsreglementes (heute Geschäftsreglement) des Gemeinderates in dieses zu integrieren.

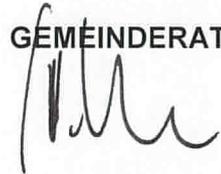
Dieses Vorgehen der Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls entspricht der bisherigen Praxis und bringt keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten mit sich.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt durch die Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeindegemeinschreiber und die Stimmzählenden. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.
2. Der Gemeindegemeinschreiber wird beauftragt, das Organisationsreglement des Gemeinderates anlässlich der nächsten Teilrevision mit der Regelung gemäss den Erwägungen zu ergänzen.

3. Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert.
4. Mitteilungen an:
  - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Richard Ilg  
Präsident



Kaspar Zbinden  
Schreiber

Versandt: **05. Sep. 2018**